



---

## **7 4. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Teilungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 vom 01.02.2021 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

**Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:**

**Regierungsbezirk Detmold**  
**Kreis Herford**

**Stadt Löhne**

**Gemarkung Mennighüffen**

Flur 20 Flurstücke 5 – 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 13 – 15, 35, 36, 38 – 41, 42/1, 42/2,  
43/16, 44/16 und 61

Flur 31 Flurstücke 45, 63 und 357 – 360

**Gemarkung Ulenburg**

Flur 5 Flurstücke 17, 73 – 75, 104 und 182

**Gemarkung Gohfeld**

Flur 44 Flurstück 65

Flur 45 Flurstücke 1, 11, 12, 157, 158, 160, 189, 190 und 209 – 215

Flur 46 Flurstücke 354 und 355

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 206 ha.
3. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke werden aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung „Gohfeld-Bischofshagen II“ entlassen.
4. Der Werre-Wasserverband scheidet als bisheriger Maßnahmenträger aus dem Verfahren aus, an seine Stelle tritt die Stadt Löhne.
5. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den Städten Löhne und Herford sowie den betroffenen Grundstückseigentümern zugesandt.

### **Gründe**

Das Flurbereinigungsverfahren „Gohfeld-Bischofshagen“ wurde gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FlurbG am 12.08.2008 mit dem Werre-Wasserverband als Verfahrensträger eingeleitet. Mit Beschluss vom 01.02.2021 wurde das Verfahren aufgeteilt in die Verfahren „Gohfeld-Bischofshagen“ und „Gohfeld-Bischofshagen II“. Der Werre-Wasserverband ist nun auf eigenen Wunsch als Verfahrensträger im Verfahren „Gohfeld-Bischofshagen II“ zurückgetreten. Neuer Verfahrensträger ist die Stadt Löhne.

Auf Grund der geplanten Maßnahmen der Stadt Löhne zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Werre und der Ausweisung von Uferrandstreifen wird das Flurbereinigungsverfahren fortgeführt. Zweck des Verfahrens ist nunmehr, die durch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Werre sowie die Ausweisung von Uferrandstreifen entstehenden Nutzungskonflikte zwischen Land- und Wasserwirtschaft durch Bodenordnung aufzulösen. Dazu soll den Eigentümern von Flächen im Uferbereich geeignetes Tauschland zur Verfügung gestellt werden.

Das Verfahren strebt somit eine nachhaltige Entflechtung miteinander konkurrierender Ansprüche des Natur- und Gewässerschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite an.

Die Kosten des Verfahrens werden von der Stadt Löhne unter Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen. Von den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens werden keine Beiträge erhoben.

Die unter Ziffer 1 ausgeschlossenen Flächen liegen teilweise im Naturschutzgebiet „Blutwiese“ und dienen als Ausgleichsfläche für den Bau der Autobahn A30. Die weiteren Flächen sind durch die Nutzung als Naherholungsgebiet zweckgebunden. Die ausgeschlossenen Flächen sind somit für etwaige Tauschvorhaben ungeeignet und stehen nicht zur Verfügung.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem neuen Zweck des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens.

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind über die Änderung des Flurbereinigungsgebietes, den Wechsel des Verfahrensträgers, den neuen Zweck und die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens am 23.09.2021 im Rahmen einer Aufklärungsversammlung umfassend aufgeklärt worden. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold**

zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brdt.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brdt.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brdt.nrw.de-mail.de).

Bezirksregierung Detmold  
Dezernat 33

Im Auftrag

gez. Dingerdissen